

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



33. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 21.06.2023

Nr. 14

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und Einschränkung der Nutzung des Grundwassers.....	2
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	4
Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, dem 28.06.2023	5
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im September 2023	8

Nichtamtlicher Teil

Lokale Aktionsgruppe Fläming-Havel: Aktuelle Ausgabe des Infobriefes der Lokalen Aktionsgruppe Fläming-Havel; Ausgabe Nr. 147 – Monat Juni 2023 (Auszüge)	9
---	---

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: FG Rechtsamt/
Büro Stadtverordnetenversammlung

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und Einschränkung der Nutzung des Grundwassers

1. Die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs – Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern durch das Pumpen oder Ableiten – ist für alle Oberflächengewässer der Stadt Brandenburg an der Havel verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Wasserentnahmen mittels Saugwagen zur Bewässerung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichem Grund.
2. Die Beregnung mit Grundwasser privater Grün- und Gartenflächen wird auf die Zeit von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr begrenzt.
3. Von den Einschränkungen nach Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag befreien, sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 30. September 2023.

Begründung:

Nach der extremen Trockenheit Jahre 2018 bis 2022 hat die anhaltend warme und trockene Wetterlage erneut in den Fließgewässern des Einzugsgebietes der Havel zu sehr geringen Durchflüssen geführt. Andere Gewässer sind durch die gesunkenen Grundwasserstände betroffen. Der natürliche Wasserhaushalt leidet weiterhin unter den Folgen der Trockenheit der Vorjahre. Zudem hat sich auch im Jahr 2023 eine seit mehreren Wochen andauernde Niedrigwassersituation eingestellt. Mit der Situation sind negative Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt und die Eigenschaften des Wassers verbunden.

Die Oberflächengewässer sowie das Grundwasser müssen daher vor jeder vermeidbaren weiteren Beeinträchtigung geschützt werden. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass Wasserentnahmen, die den Abfluss der Fließgewässer verringern können, sowie vermeidbare Grundwasserentnahmen eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer, sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist die untere Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 2 WHG dürfen in den Grenzen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke Gewässer ohne Erlaubnis und Bewilligung benutzen. Nach § 45 BbgWG gelten § 43 Abs. 2 und § 44 BbgWG sinngemäß, d.h. dass dieser Gebrauch durch die Wasserbehörde eingeschränkt werden kann.

Gemäß § 46 WHG sind Grundwasserentnahmen für den Haushalt einschließlich Gartenwasserbrunnen nur dann erlaubnisfrei, soweit keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Die zeitliche Beschränkung der Grundwasserentnahmen gemäß § 46 WHG ist erforderlich, weil durch die Beregnung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen ein besonders hoher Wasserverlust durch Verdunstung eintritt, der eine Mehrentnahme von Grundwasser nach sich zieht. Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind deshalb zu besorgen.

Diese Allgemeinverfügung ist wegen der geringen Wasserführung der Fließgewässer und dem erheblichen Absinken des Wasserstandes der Seen und Teiche erforderlich. Mit dem Verbot der Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern soll dieser besorgniserregenden Entwicklung, verbunden mit der Gefahr der Verschlechterung der Wasserqualität, entgegengewirkt werden.

Infolge der trockenen Jahre 2018-2022 und der letzten Monate ist das verfügbare Wasserdargebot bereits erheblich verringert.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Nach § 29 Abs. 2 BbgWG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis - auch befristet – widerrufen bzw. ausgesetzt werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung

des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Auf Grund der brisanten Entwicklung der Situation des Wasserhaushaltes der letzten Jahre ist eine effektive Niedrigwasserbewirtschaftung unumgänglich. Die Notwendigkeit, den Eigentümer- und Anliegergebrauch für Entnahmen aus Oberflächengewässern und dem Grundwasser zu verbieten bzw. zu beschränken, ergibt sich insbesondere daraus, dass die Mindestabflüsse im unteren Havelgebiet und die Einhaltung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sichergestellt werden müssen. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um die Gewässerökosysteme nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt dabei auch der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung und einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entgegen zu wirken, ist es daher erforderlich das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, zu verbieten und Grundwasserentnahmen zeitlich zu beschränken. Die Allgemeinverfügung ist auch geeignet, die wassermengenmäßigen – und wassergütebezogenen Anforderungen, die sich aus dem BbgWG und dem WHG ergeben, zu entsprechen.

Durch das Grundwasserentnahmeverbot von 8:00 bis 18:00 Uhr mithilfe von Pumpvorrichtungen ist keine vollständige, sondern eine zeitlich und technisch beschränkte Untersagung verfügt, welche verhältnismäßig ist. Diese zeitliche Beschränkung soll verhindern, dass es am Tage durch intensive Sonneneinstrahlung zu großen Verdunstungsverlusten kommt und daher mehr Wasser gefördert werden muss als abends bzw. nachts.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Einschränkung ist notwendig um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch der Zustand des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtungen aus Oberflächengewässern würde der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss weiter verringern. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück. Zudem kann zum Schutz der Allgemeinheit nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen im Sinne des § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen wäre dem Zweck zuwiderlaufen einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

Hinweis

Die untere Wasserbehörde überwacht die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel, in Brandenburg an der Havel.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 14469 Potsdam, gestellt werden.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 21.06.2023

Hinweis: Die Urschrift dieser Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Stadt Brandenburg an der Havel im Büro der Stadtverordnetenversammlung in der Klosterstr. 14, Haus E, Zimmer 307, in 14770 Brandenburg an der Havel eingesehen werden.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 31.05.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung -

Zweite Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss Nr. 136/2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Zweite Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 13 vom 12.06.2023 bekannt gemacht.

Theater- und Orchesterrahmenvertrag zur Finanzierung ausgewählter Theater und Orchester im Land Brandenburg Beschluss Nr. 112/2023

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigte den ‚Theater- und Orchesterrahmenvertrag zur Finanzierung ausgewählter Theater und Orchester im Land Brandenburg‘ mit einer Laufzeit vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026 in seiner Fassung vom 28.04.2023.

Abwägung und Satzungsbeschluss der 2. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Brandenburg Hohenstücken "Industriegebiet Nord" Beschluss Nr. 071/2023

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigte die Abwägungsvorschläge (Anlage 1) der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Brandenburg Hohenstücken „Industriegebiet Nord“. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Ergebnisse der Abwägung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.
2. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, beschloss die Stadtverordnetenversammlung die 2. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Brandenburg Hohenstücken „Industriegebiet Nord“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) - Anlage 2, als Satzung.
3. Die Begründung der Änderung des Bebauungsplanes (Anlage 3) wurde gebilligt.
4. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Beschluss über die zweite Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Neubau der Landesstraße L 98, Ausbau und Verlängerung der Gerostraße, vierarmiger Knotenausbau - Beschluss der Vorzugsvariante Beschluss Nr. 101/2023

1. Die Vorplanung mit den Variantenuntersuchungen und die Bürgerbeteiligung wurden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Variante 1 als Vorzugsvariante weiter zu verfolgen und die Bearbeitung bzw. Planung fortzusetzen.
3. Die Verwaltung wurde beauftragt, die städtebauliche Planung auf Grundlage der Variante 1 fortzuführen.

Vielfalt der Kulturangebote in der Altstadt erhalten - Verhandlungen zwischen Stadtverwaltung und dem Verein "Die Altstädter" und anderen Beteiligten zur Zukunft eines Bürgerhauses oder Kulturzentrums in der Altstadt beginnen Beschluss Nr. 123/2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:

1. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, mit allen Beteiligten (u. a. Stadtverwaltung, Verein „Die Altstädter“ und evtl. andere Interessierte, Eigentümer/Vermieter) über die Zukunft eines Bürgerhauses in der Altstadt zeitnah in Verhandlungen zu treten.
2. Ziel soll es sein, gemeinsam Voraussetzungen zu schaffen bzw. Rahmenbedingungen festzulegen, die bisherigen kulturellen Angebote in der Altstadt am bisherigen Standort oder an einem anderen geeigneten Standort oder Standorten in der Altstadt zu erhalten.
3. Der Oberbürgermeister wurde zudem beauftragt, über den Stand und Ergebnisse der Verhandlungen zu informieren.

- 7.9 085/2023 Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG 1, Fachbereich II
- 7.10 119/2023 Nachtrag zum Stellenplan 2023
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG 2, Fachbereich I
- 7.11 118/2023 Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung für das HH-Jahr 2023 im Personalkostenbudget in Höhe von 2.713.200 EUR (vorbehaltlich des Beschlusses der Vorlage 119/2023 in Höhe von 2.829.700 EUR)
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG 2, Fachbereich I
- 7.12 131/2023
Berichtsvorlage 4. Vergabebericht 2020/2021
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG 2, Fachbereich I
- 7.13 114/2023 Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Planungszeitraum 2023/2024
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG 3, Fachbereich IV
- 7.13.1 172/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Umgang der FG Jugendarbeit und Kindertagesstätten mit Tagespflegepersonen im Allgemeinen und die Umsetzung der Richtlinie "Bau und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II - Bildung-Kita U6)" vom 01. Januar 2021 im Besonderen
Einreicher: Fraktion FDP, Herr Nowotny
- 7.14 125/2023 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 13.866.852,88 EUR für das Haushaltsjahr 2023 in den Budgets:
1. 311.04_53 Hilfen zur Gesundheit 53
2. 312.01_52_54_55 Grundsicherung nach SGB II 52_54_55
3. 314.01_53 Eingliederungshilfe SGB IX 53
4. HZL_GSIG_53 HzL und Grundsicherung 53
5. JUGENDHILFE_53 Jugendhilfe nach SGB VIII 53
6. KITA_53 Kindertagesbetreuung Kontengruppe 53
7. KITA_52_54_55 Kindertagesstätten 52_54_55
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG 3, Fachbereich IV
- 8 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
- 8.1 157/2023 Maßstäbe für gutes Verwaltungshandeln: Bauaufsicht
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.2 162/2023 Keine Werbung der Bundeswehr auf kommunalen Flächen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 8.2.1 163/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Veranstaltung "Tag der Bundeswehr"
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Hoffmann
- 8.3 169/2023 Wohnortnahe Service - Erhalt der Sparkassen-Filialen in Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion Freie Wähler
- 8.4 171/2023 Einsatz für den Erhalt der Sparkassenfilialen in den Stadtteilen Nord und Görden
Einreicher: Fraktion SPD
- 8.5 170/2023 Tierheim langfristig erhalten - Vertrag anpassen
Einreicher: Fraktion Freie Wähler
- 8.5.1 108/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Situation um das Tierheim Brandenburg - Umgang der Stadt mit sichergestellten und gefundenen Tieren, Teil 2 (hier: Nachtrag zur Frage 3)
Einreicher: Fraktion Freie Wähler, Herr N. Stieger

- 9** **115/2023** **Petition "Rettet das Bürgerhaus in der Altstadt!"**
Einreicher: Petenten Die Altstädter e. V.
- 10** **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 10.1 144/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Bepflanzung des Walls am Dorfeingang von Gollwitz
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Näther
- 10.2 152/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Stand Neubau eines Zentraldepots für das städtische Museum
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Werner
- 10.3 153/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Fertigstellung der Modulbauten für den Schulbetrieb 2023/2024
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Werner
- 10.4 155/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zu den Riesefeldern in Wendgräben
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Dr. Kromholz
- 10.5 158/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Umsetzung des § 5 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel - Beteiligung junger Menschen in unserer Stadt
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Patz
- 10.6 161/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister bezüglich der Beantwortung der Anfrage 128/2023 zum Mietobjekt Ritterstraße 69 in Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Werner
- 10.7 166/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Gründung von zahlreichen "Barbershops" in Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion Freie Wähler, Herr N. Stieger
- 10.8 167/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zu überproportionalen Anforderungen von Umwelt- und Artenschutzgutachten
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Eichmüller
- 10.9 168/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Containeranbau für das Obdachlosenheim
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Dr. Martius
- 10.10 173/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Gesetzentwurf zur Erstellung von Wärmeplänen
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Schönengel
- 10.11 174/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Sachstand der Sanierung des KiJu in der Willibald-Alexis-Straße
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Jumpertz
- 10.12 175/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Nutzung der St. Johanniskirche für Künstler und Kulturschaffende der Stadt
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Marx
- 10.13 176/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Baustelle Kreuzungsbereich B1/B102 bei Neuschmerzke (Bereich Esso-Tankstelle)
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Marx
- 11** **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 12** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 13** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 31.05.2023**
- 14** **Vorlagen der Verwaltung**
- 14.1 137/2023 Grundstücksverkauf zur Entwicklung eines Wohngebietes am Platz der Einheit
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG 1, Fachbereich II

- 14.2 145/2023 Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Jahresabschlussprüfung der Wirtschaftsjahre 2023 bis 2027 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG 1, Fachbereich II
- 15 **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
- 16 **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 17 **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 18 **Schließung der Sitzung**

gez. Walter Paaschen
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 20.06.2023

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im September 2023

Stand: 21.06.2023

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 05.09.2023	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 06.09.2023	Jugendhilfeausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 07.09.2023	Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Senioren	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 12.09.2023	Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und kommunale Zusammenarbeit	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 13.09.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 14.09.2023	Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport	Gotisches Haus, EG Beratungsraum, Johanniskirchplatz 4, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 14.09.2023	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 18.09.2023	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 19.09.2023	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Wiener Straße 1, Beratungsraum 421 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Do., 21.09.2023	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Wiener Straße 1, Beratungsraum 421 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 27.09.2023	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen sind im Internet unter www.stadt-brandenburg.de in der Rubrik „Rathaus“ / „Stadtverordnetenversammlung“ / „Termine + Vorlagen“ einzusehen.

Nichtamtlicher Teil

Lokale Aktionsgruppe Fläming-Havel

Aktuelle Ausgabe des Infobriefes der Lokalen Aktionsgruppe Fläming-Havel; Ausgabe Nr. 147 – Monat Juni 2023 (Auszüge)

Neue Bewilligungen aus dem ersten bis vierzehnten Projektauswahlverfahren

Wir gratulieren folgenden Projektträgern zu einem Bewilligungsbescheid des Landesamtes in Groß Glienicke und wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung:

- Errichtung Hofcafé Wust
- Gestaltung Außenbereich Kulturstätte „Alte Fleischerei Kirchmöser“
- Gehwegbau in Schmerzke, 2. BA

Deutscher Nachbarschaftspreis 2023 – ab sofort bis zum 13.07.2023 bewerben

Die nebenan.de Stiftung sucht ab sofort wieder Projekte und Initiativen aus ganz Deutschland, die sich für ihre Nachbarschaft engagieren.

Du setzt dich für andere Menschen oder die Umwelt ein? Du bist der Meinung, dass euer Engagement mehr Sichtbarkeit verdient? Und 5.000 Euro könntet ihr gut gebrauchen? Dann bewirb dich jetzt für den Deutschen Nachbarschaftspreis und werde Teil einer großen Bewegung für lebendige Nachbarschaften.

Wer kann sich bewerben? Von inklusiver Nachbarschaftshilfe über Nachbar:innen, die ihr Viertel verschönern, bis hin zu Begegnungsprojekten zwischen älteren und jüngeren Menschen – der Deutsche Nachbarschaftspreis sucht nachbarschaftliches Engagement aus allen Lebensbereichen. Demnach können sich alle möglichen engagierten Projekte und Initiativen bewerben – egal, ob kleine Gruppen engagierter Nachbar:innen, alteingesessene Vereine oder Städte und Kommunen.

Was gibt es zu gewinnen? Mitmachen lohnt sich! Der Deutsche Nachbarschaftspreis wird in jedem Bundesland vergeben. Die Siegerprojekte in den 16 Bundesländern erhalten 2.000 Euro Preisgeld. Darüber hinaus würdigen wir nachbarschaftliches Engagement in den fünf Themenkategorien Generationen, Kultur & Sport, Nachhaltigkeit, Öffentlicher Raum und Vielfalt. Hier erhalten die Siegerprojekte ein Preisgeld von 5.000 Euro. Auf einer feierlichen Preisverleihung im November 2023 in Berlin werden wir das Engagement aus allen Ecken Deutschlands zusammen feiern.

Fragen und Antworten rund um den Nachbarschaftspreis sowie Bewerbungsunterlagen unter www.nachbarschaftspreis.de/

► Alle Ausgaben des Fläminghavelbriefes sind auf der Internetseite www.flaeming-havel.de zu finden.